

RECHTSVERORDNUNG DER GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN ÜBER DIE SPERRZEIT

Aufgrund von § 11 i.V.m. § 1 Abs. 5 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18.02.1991 (Ges.Bl. 1991 S. 195), hat der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeit im Gebiet der Gemeinde Emmingen-Liptingen

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungstätten in der Gemeinde Emmingen-Liptingen wird allgemein auf 1.00 Uhr festgesetzt. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 0.00 Uhr.

§ 2

Bewirtung im Freien

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit soweit die Bewirtung im Freien stattfindet, für die Schank- und Speisewirtschaften der Gemeinde Emmingen-Liptingen um 22.00 Uhr, während der Dauer der europäischen Sommerzeit um 23.00 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft